



Benutzungsordnung

Art. 1 - Prämisse

Der reibungslose Betrieb des Naturbades Gargazon erfordert, im Interesse aller Besucher, die Einhaltung einer Reihe von **Verhaltensregeln** und die pflegliche Behandlung der zur Verfügung stehenden Geräte und Ausstattungen. **Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.**

Art. 2 - Zutritt

Das Naturbad Gargazon ist vom 24. Mai 2025 bis 08. Juni täglich von 11.00 bis 19.00 Uhr, von 09. Juni 2025 bis einschließlich 24. August 2025 täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr und vom 25. August 2025 bis einschließlich 07. September 2025 von 11.00 bis 18.00 Uhr für Besucher geöffnet, vom 11. Juni 2025 bis einschließlich 09. August 2025 ist es mittwochs bis samstags im Rahmen der Abendöffnung bis 19.30 zugänglich. Zum Schutz der persönlichen Sicherheit und im Hinblick auf einen angenehmen Aufenthalt aller Badegäste kann die Direktion auch mit Hilfe des Diensthabenden Personals:

- a) bei überhöhtem Andrang an Badegästen den Zutritt zum Naturbad Gargazon aus Sicherheitsgründen zeitweilig aussetzen;
- b) Personen den Zugang verweigern bzw. Personen - ohne Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises – aus der Anlage verweisen:
 - wenn sie die öffentliche Ordnung stören oder durch ihr Verhalten und/oder Handeln gegen den Anstand verstoßen;
 - wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen;
 - wenn sie unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - wenn sie an Infektionskrankheiten leiden oder Hautverletzungen u.Ä. aufweisen.

Bei **Schlechtwetter** kann der Betreiber die Anlage vorübergehend schließen; bei Sportveranstaltungen kann sie die Benutzung eines oder mehrerer Becken ausschließen oder einschränken. Ansprüche an den Betreiber können dadurch nicht abgeleitet werden.

Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten, die die volle Verantwortung für sie übernimmt.

Alle Badegäste sind verpflichtet, beim Betreten der Anlage an der Kasse eine Eintrittskarte zu erstehen, Punktekarten entwerfen zu lassen oder ihr gültiges und nicht übertragbares persönliches Saisonsabonnament vorzuweisen.

Art. 2 - Umkleideräume

Die Badegäste sind verpflichtet, sich in den dafür vorgesehenen Umkleidekabinen umzuziehen und folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) Kleidung und persönliche Gegenstände sind in den abschließbaren **Garderobeschränken** abzulegen; diese funktionieren mit 1,00 und 2,00 Euro-Münzen.
- b) Für **verlorene Garderobenschlüssel** werden bei Öffnung des Garderobenschrankes Euro 20,00 eingezogen.



- c) Die **Schließfächer** dürfen auf keinen Fall über die normale tägliche Öffnungszeit hinaus besetzt gehalten werden. Schränke und Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Fundgegenstände werden bis zu 30 Tage aufbewahrt und anschließend einer gemeinnützigen Organisation überlassen. Wertgegenstände werden an das gemeindeeigene Fundbüro übergeben.
- d) Die **Gemeinde Gargazon haftet nicht für Gegenstände und Wertsachen**, die unbeaufsichtigt bleiben bzw. in den Schließfächern hinterlegt werden.

Art. 3 - Verhaltensregeln

Alle Besucher des Naturbades Gargazon sind angehalten, sich korrekt, verantwortungs- und rücksichtsvoll zu verhalten und folgende Regeln zu beachten:

- a) die Geräte und Einrichtungen der Anlage sind ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln;
- b) für schuldhafte **Verunreinigungen** kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird;
- c) **Abfälle** jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen;
- d) **Zigarettenkippen** müssen vor der Entsorgung in den dafür vorgesehenen Behältern vollständig ausgelöscht werden;
- e) der Badebereich darf ausschließlich mit **Badebekleidung** betreten werden; Babys sind verpflichtet, eine entsprechende **Schwimmwindel** zu tragen.
- f) die Badegäste sind verpflichtet, sich **vor jedem Betreten des Badebereiches unbedingt zu duschen** und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen, um das Gleichgewicht des Wassers nicht zu gefährden;
- g) während des Aufenthaltes im Wasser besteht **keine Badehaubenpflicht**;
- h) die **Holzstege** müssen mit Badeschlappen betreten werden, da es Gefahr vor Holzsplittern gibt;
- i) die Benutzung des **Kleinkinderbeckens** mit Bachlauf ist ausschließlich Kindern unter 10 Jahren gestattet;
- j) Kleinkinder dürfen das Kleinkinderbecken nur mit **Kinderschwimmwindeln** benutzen;
- k) die Badegäste müssen die **Schwimmbecken 15 Minuten vor Schließung** der gesamten Anlage **verlassen**;
- l) bei großem Besucherandrang kann die Gemeinde Gargazon zum Schutz der Sicherheit der Badegäste das Springen vom Beckenrand sowie **Wasser- und Ballspiele** einschränken bzw. untersagen;
- m) das **Springen** vom Sprungstein sowie die Verwendung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich geschehen auf eigene Gefahr;
- n) die Benutzung der **Schwimmhilfen und -geräte** werden ausschließlich vom Dienst habenden Personal genehmigt;
- o) der Zutritt zum Schwimmbereich ist für **Nichtschwimmer** nicht gestattet, auch in Begleitung bzw. mit Benutzung von Schwimmhilfen;

Art. 4 - Verbote

Es gelten folgende Verbote:

- a) Verboten ist die Mitnahme:
 - von **Tieren**;



- von **Flossen** und Ausrüstungsgegenständen für das Unterwassertauchen und -fischen;
- von eigenen **Sonnenschirmen**;
- b) in allen geschlossenen Räumen der Anlage besteht **Rauchverbot**; Besucher müssen ihre Zigaretten vor Betreten dieser Räume auslöschten;
- c) in den Schwimmbecken und am Beckenrand ist der Verzehr von Speisen verboten**;
- d) die bepflanzten **Regenerationsbereiche** dienen der Wasserreinigung und sind wesentliches Funktionselement des Naturbades. Sie dürfen deshalb weder betreten noch zum Baden benützt werden;
- e) **Badegäste mit bandagierten oder mit Pflastern versehenen Körperteilen** dürfen die Badebereiche nicht betreten;
- f) das Wasser darf nicht durch Speichel und andere **Körperflüssigkeiten** (Blut, Urin, usw.) verschmutzt werden;
- g) die Benutzung von **Behältern aus Glas** oder ähnlichem Material ist untersagt;
- h) **scharfkantige Gegenstände** dürfen nicht in die Wasserbecken eingebracht werden;
- i) Badegäste dürfen nicht durch ihr Handeln oder Verhalten sich selbst oder andere gefährden oder belästigen;
- j) **Ballspielen** ist außerhalb des vorgesehenen Spielfeldes für Beach Volleyball untersagt;
- k) die Benutzung von **Radiogeräten, Fernsehern und anderen Geräten mit hoher Lautstärke** ist untersagt;
- l) die Benutzung von **zerbrechlichen Seh-, Sonnen- und Schwimmbrillen** beim Schwimmen ist untersagt;
- m) es ist verboten, die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen der Anlage zu verschmutzen oder zu beschädigen, **Picknick-Tische** zu verschieben und Gegenstände irgendwelcher Art im Bad zurückzulassen;
- n) der Aufenthalt in der Anlage außerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten ist strengstens verboten**;
- o) die **Ausübung von kommerziellen und nicht kommerziellen Tätigkeiten** innerhalb der Anlage, einschließlich der Organisation von Wettkämpfen, von gebührenpflichtigen oder kostenlosen Freizeitaktivitäten und Kursen ist ohne entsprechende Genehmigung durch die Gemeinde Gargazon verboten;
- p) das **Fotografieren** anderer Badegäste im Naturbad ist untersagt.

Art. 5 - Empfehlung

Um einen reibungslosen Ablauf und ein gutes Funktionieren der Anlage zu gewährleisten, sind alle Benutzer aufgefordert, sich strengstens an diese Benutzungsordnung sowie an die jeweiligen Anweisungen des Diensthabenden Personals zu halten. Die Badegäste haften persönlich für etwaige Beschädigungen bzw. für Personen- und Sachschäden, die durch ihr Verhalten innerhalb des Naturbades Gargazon entstehen.

Art. 6 - Beschwerden

Alle Beschwerden über Mängel in der Anlage oder im Service bzw. über die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung sind ausschließlich an die Direktion des Bades zu richten.